



INFO

Gymnasium

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler



Niedersachsen



Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

die Schülerinnen und Schüler wechseln nach der Grundschule in den 5. Schuljahrgang des Gymnasiums und erwerben nach insgesamt zwölf Schuljahren die allgemeine Hochschulreife.

Durch die Errichtung neuer Gymnasien und die Einrichtung von Außenstellen an bestehenden Gymnasien ist ein stark erweitertes qualifiziertes gymnasiales Bildungsangebot in der Fläche des Landes geschaffen worden. Dadurch werden zusätzliche Bildungsmöglichkeiten im ländlichen Raum eröffnet und gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler längere Fahrzeiten vermieden.

Ziel der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 ist es, die unterrichtliche und erzieherische Arbeit am Gymnasium so weiterzuentwickeln und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie die Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende des 10. Schuljahrgangs und die allgemeine Hochschulreife am Ende des 12. Schuljahrgangs mit gutem Erfolg erreichen. Die Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Das vorliegende Faltblatt enthält die wichtigsten Informationen über die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums. Einzelheiten zu schulrechtlichen Bestimmungen oder weiteres Informationsmaterial können über das Internet oder auf dem Postweg beim Niedersächsischen Kultusministerium abgerufen werden. Über besondere Angebote einzelner Gymnasien informieren die jeweiligen Schulleitungen und Schulträger.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Althusmann
Niedersächsischer Kultusminister

■ Die Stellung des Gymnasiums im niedersächsischen Schulsystem und seine Abschlüsse

Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12; es kann auch nur die Schuljahrgänge 5 bis 10 umfassen. Der Sekundarbereich I erstreckt sich auf die Schuljahrgänge 5 bis 10, der Sekundarbereich II (gymnasiale Oberstufe) auf die Schuljahrgänge 11 und 12.

In den Schuljahrgängen 5 bis 10 führt das Gymnasium mindestens zwei, in der gymnasialen Oberstufe mindestens drei parallele Lerngruppen.

Am Ende des 10. Schuljahrgangs erfolgt die Versetzung und der Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Es kann auch in die Einführungsphase des

Abschlüsse

Fachgymnasiums gewechselt werden. Die Versetzung entspricht den Anforderungen des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Werden diese nicht erfüllt, kann der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss - zuerkannt werden.

Am Ende des 12. Schuljahrgangs kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden, die zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule berechtigt. Gegebenenfalls kann auch nur der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, falls die Abituraufgaben nicht erreicht worden sind.

■ Aufgaben und Ziele der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.

Allgemeinbildung und Studierfähigkeit

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums sind in fachbezogenen Kerncurricula festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln sowie die Einstellungen und Erfahrungen gewinnen, die für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und eine erfolgreiche Mitarbeit erforderlich sind. Darüber hinaus zielt die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums auch auf die Entwicklung emotionaler und kreativer Fähigkeiten, auf die Herausbildung sozialer und humaner Verhaltensweisen und Einstellungen sowie auf die Förderung der sozialen Integration.

■ Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht je nach Entscheidung der Schule aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht (Stundentafel 1) oder aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht (Stundentafel 2).

Besondere fachbezogene Unterrichtsschwerpunkte (Profilunterricht) können in den Schuljahrgängen 7 bis 9 angeboten werden für bestimmte Lerngruppen oder für alle Schülerinnen und Schüler.

Die genaueren Zuordnungen der Fächer und ihre Wochenstundenzahlen ergeben sich aus den beiden nachstehenden Übersichten.

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	3	4	3	23
		1. Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	3	4 ²⁾	19
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	(4) ³⁾	-
		Musik	2	2	1	1	1	2	9
		Kunst	2	2	2	1	1	2	10
	B	Geschichte	2	1	2	2	1	2	10
		Erdkunde	2	2	1	1	1	2	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	5	4	3	4	3	4	23
		Biologie	} 3 } 3	2	1	1	2	9	
		Chemie		1	1	2	2	7	
		Physik		1	2	2	2	9	
		Sport		2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde		1	-	-	-	-	-	1	
B. Profilunterricht		Profilunterricht (Unterricht mit besonderem Schwerpunkt; Wahlpflichtunterricht; ggf. Wahlfremdsprache)	-	-	3	4	4	-	11
C. Wahlunterricht	Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+	+	+	+	+	+	+	
Schülerpflichtstundenzahl			30	30	32	33	33	34	192
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Bereich	Aufgabenfeld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
		1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
		2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4 ²⁾	20
		3. Fremdsprache	-	-	-	-	-	(4) ³⁾	-
		Musik	2	2	1	2	1	2	10
		Kunst	2	2	2	1	2	2	11
	B	Geschichte	2	1	2	2	2	2	11
		Erdkunde	2	2	1	1	2	2	10
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
		Biologie	} 3 } 3	2	2	1	2	10	
		Chemie		2	1	2	2	8	
		Physik		2	2	2	2	10	
		Sport		2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunde		1	-	-	-	-	-	1	
B. Wahlunterricht		Wahlunterricht (Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften)	+	+	+	+	+	+	+
Schülerpflichtstundenzahl			30	30	32	33	33	34	192
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fremdsprachenfolge

■ Fremdsprachen in den Schuljahren 5 bis 10 des Gymnasiums

Ziel des Fremdsprachenerwerbs ist es, die Motivation zum lebenslangen Sprachenlernen zu stärken und die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Die folgende Übersicht zeigt die Abfolge der Fremdsprachen für Schülerinnen und Schüler am Gymnasium:

■ **5. Schuljahrgang:**
Fortsetzung der in der Grundschule erlernten ersten Pflichtfremdsprache

■ **6. Schuljahrgang:**
Beginn der zweiten Pflichtfremdsprache

■ **7. Schuljahrgang:**
Wahl einer dritten Fremdsprache entweder als Wahlpflichtfremdsprache oder als Wahlfremdsprache.

In Schuljahrgang 5 wird der Unterricht in der in der Grundschule begonnenen ersten Pflichtfremdsprache fortgesetzt. Die erste Pflichtfremdsprache ist in der Regel Englisch.

Ab dem Schuljahrgang 6 ist eine zweite Fremdsprache pflichtmäßig zu erlernen. Als zweite Pflichtfremdsprache werden in der Regel Latein und Französisch, in verstärktem Maß auch Spanisch angeboten. Wenn Englisch nicht als erste Fremdsprache gelernt wird, ist es zweite Pflichtfremdsprache. An einigen Schulstandorten wird Latein oder Französisch bereits ab Schuljahrgang 5 als Wahlfremdsprache angeboten.

Als Wahlfremdsprachen ab dem Schuljahrgang 7 können neben Latein und Französisch auch Griechisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Niederländisch angeboten werden.

In der Fremdsprache Latein können – abhängig von der Dauer des Lehrganges und den erbrachten Leistungen – die Zusatzqualifikation

Latinum, Graecum und Hebraicum

„Kleines Latinum“, „Latinum“ und „Großes Latinum“, in der Fremdsprache Griechisch das „Graecum“ und in der Fremdsprache Hebräisch das „Hebraicum“ erworben werden.

An vielen Gymnasien können in den modernen Fremdsprachen Englisch, Französisch und Spanisch zusätzliche Sprachprüfungen abgelegt werden, die von ausländischen Universitäten als Nachweis der zum Auslandsstudium erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden.

Internationale Sprachprüfungen

Als besonders intensive Maßnahme zur Förderung der Fremdsprachenkompetenz und der internationalen Kommunikationsfähigkeit kann der Unterricht in einzelnen Sachfächern auch in einer Fremdsprache erteilt werden (bilingualer Unterricht). Bilingualer Unterricht bedeutet, dass z. B. das Sachfach Geschichte in englischer Sprache unterrichtet wird. Ein solches Sachfach kann auch Abiturprüfungsfach sein.

Bilingualer Unterricht

²⁾ Eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen hat, wer in den Schuljahrgang 10 des Gymnasiums wechselt und im Sekundarbereich I der bisher besuchten Schule keine zweite Fremdsprache erlernt hat. Die neu begonnene zweite Fremdsprache ist als Pflichtfremdsprache auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben.

³⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache treten. Diese ist auch in den Schuljahrgängen 11 und 12 durchgehend zu betreiben, wenn es sich um eine im Schuljahrgang 10 neu begonnene Fremdsprache handelt. Eine im Sekundarbereich I begonnene dritte Fremdsprache kann im Schuljahrgang 10 auch als Wahlfremdsprache neben der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache fortgeführt werden.

■ Organisation und Überprüfung von Lernprozessen

Die Förderung der individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen sowie die unterschiedlichen Lernsituationen und Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler erfordern einen angemessenen Einsatz vielfältiger Unterrichtsverfahren und -formen.

Übungs- und Wiederholungsphasen sowie Formen der Ergebnissicherung dienen der Festigung

Hausaufgaben

des Gelernten. Hausaufgaben sind hierzu eine notwendige Ergänzung und sollen dazu anregen, sich mit dem Gelernten zu beschäftigen und sich auf den Unterricht vorzubereiten.

Insbesondere in den folgenden Bereichen sollen die Schülerinnen und Schüler methodische Kompetenzen erwerben: Umgang mit der Bibliothek und dem

Methodische Kompetenzen

Internet, Anfertigen von Unterrichtsprotokollen und einfachen Referaten, Textverarbeitung und Tabellenkalkulation, Gestaltung und Strukturierung mündlicher Vorträge und Mediengestützte Präsentationsverfahren.

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums schließt auch eine Orientierung über die Berufs-

Orientierung über Berufs- und Arbeitswelt

und Arbeitswelt ein. Ab Schuljahrgang 8 sollen deshalb Betriebsbesichtigungen und -erkundungen, in den höheren Schuljahrgängen auch Schülerbetriebspraktika durchgeführt werden.

Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse

haben für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung, Ermutigung, Hilfe zur Selbsteinschätzung und Korrektur. Hierzu dienen schriftliche Lernkontrollen, aber auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen spielen eine wichtige Rolle.

Die Anzahl der zu zensierenden schriftlichen Lernkontrollen pro Schuljahr richtet sich nach der Wochenstundenzahl des Faches. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann in bestimmten Schuljahrgängen eine schriftliche Lernkontrolle ersetzt werden durch eine andere Form der Lernkontrolle, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. An einem Schultag darf von den Schülerinnen und Schülern nur eine Lernkontrolle, in einer Schulwoche dürfen nicht mehr als drei solcher Lernkontrollen geschrieben werden.

In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden.

Vergleichsarbeiten

■ Förderung und Differenzierung

Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des unterschiedlichen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und -anforderungen notwendig. Dazu dienen einerseits differenzierte Angebote von Unterricht mit besonderen Schwerpunkten, Wahlpflichtunterricht, wahlfreiem Unterricht, Arbeitsgemeinschaften und besonderem Förderunterricht. Andererseits wird durch Methoden der inneren Differenzierung im gemeinsamen Fachunterricht gezielt auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler eingegangen. Besonderer Förderunterricht wird vornehmlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Pflichtfremdsprachen für die Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die Kenntnisdefizite haben.

Damit für jede Schülerin und jeden Schüler die richtigen Fördermaßnahmen ergriffen werden können, wird die Dokumentation der individuellen Förderung aus der Grundschule in den Schuljahrgängen 5 bis 9 des Gymnasiums fortgeschrieben.

Es gehört zu den besonderen Merkmalen vieler Gymnasien, dass sie durch eine große Vielfalt von Arbeitsgemeinschaften, z. B. Chor, Orchester, Theater etc., durch die Teilnahme an Wettbewerben und durch Kooperationen mit anderen Institutionen, Verbänden oder Kirchen ein vielseitiges Schulleben entwickeln, in dem die Schülerinnen und Schüler besondere

Neigungen und Talente entfalten, Zusatzqualifikationen erwerben, Verantwortung übernehmen und eine intensive Identifikation mit ihrer Schule entwickeln können.

Arbeitsgemeinschaften

■ Durchlässigkeit, Versetzungen und Übergänge

Zur Mitte eines Schuljahres erhalten alle Schülerinnen und Schüler als Information für sie selbst und für die Erziehungsberechtigten ein

Zeugnisse

Zeugnis über den Leistungsstand in den einzelnen Unterrichtsfächern, mit dem der bisherige Lernerfolg dokumentiert und gegebenenfalls auch auf eine Gefährdung der Versetzung hingewiesen wird. Am Ende des Schuljahres folgt das Versetzungszeugnis. In den nächst höheren Schuljahrgang wird versetzt, wer in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung, sonst aber mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Die Klassenkonferenz kann die Versetzung auch beschließen, wenn höchstens zwei mangelhafte Leistungen mit mindestens zwei befriedigenden Leistungen in Ausgleichsfächern oder höchstens eine ungenügende Leistung (ohne weitere mangelhafte Leistungen in anderen Fächern) mit einer guten Leistung in einem Ausgleichsfach oder befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden kann. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden.

Ausgleichsregelung

Wer am Gymnasium einen Schuljahrgang wiederholt hat und am Ende dieses oder des darauf folgenden Schuljahrganges erneut nicht versetzt werden kann, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in die Realschule oder die Hauptschule überwiesen werden. Wer ohne Empfehlung für das Gymnasium am Ende des Schuljahrganges 6 nicht versetzt wird, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz in den nächst höheren Schuljahrgang der Realschule oder auch Hauptschule überwiesen werden, wenn die gezeigten Leistungen keine erfolgreiche Mitarbeit am Gymnasium erwarten lassen.

Um die Wiederholung eines Schuljahrganges zu vermeiden, kann der Schülerin oder dem Schüler bei nur zwei mangelhaften Leistungen ohne

Nachprüfung

Ausgleichsmöglichkeiten auf Antrag und durch Beschluss der Klassenkonferenz die Möglichkeit einer Nachprüfung am Ende der Sommerferien eingeräumt werden. Entscheidend ist dabei, ob nach Kenntnisstand der Klassenkonferenz die Voraussetzungen für die Aufarbeitung der Schwächen in einzelnen Fächern und für eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang vorliegen.

Durchlässigkeit

Zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schulformen haben

Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Realschule einen Rechtsanspruch auf den Übergang ins Gymnasium, sofern sie bestimmte Leistungen nachweisen.

■ Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie mit anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informations- und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere im Schulvorstand, in Konferenzen, der Schülervertretung, Schülervollversammlungen, Schülerveranstaltungen oder der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme.

Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers im Gymnasium. In Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schulübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet das Gymnasium zusammen, um Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
www.hey-werbeagentur.de

Druck:
Hahn-Druckerei, Hannover

August 2010

Hinweis:
Die genauen Bestimmungen
für die Gymnasien lassen sich
unter der Internetadresse
www.mk.niedersachsen.de
(> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende
Schulen > Gymnasium) nachlesen.